

Einleitung

Nach sechsjähriger Debatte gelang es im Jahr 2009, die Patientenverfügung gesetzlich zu verankern, als der Deutsche Bundestag am 18.6.2009 eine gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen beschlossen hat. Seit dieser Zeit werden die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz bestimmt. Es gibt mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit Patientenverfügungen. Das neue Gesetz, das auch durch die Rechtsprechung inzwischen ausgelegt und den Bedürfnissen der Praxis angepasst wurde, trat zum 1.9.2009 in Kraft.

Wer für die eigene Zukunft und eine Lebensphase der Entscheidungsunfähigkeit vorsorgen möchte, kann Verfügungen schreiben, Vollmachten ausstellen und Verträge abschließen.

Für die meisten Menschen ist es wichtig, den Ärzten und Pflegeverantwortlichen mitzuteilen, wie sie eines Tages behandelt und gepflegt werden wollen, wenn sie selbst nichts mehr sagen können. Eine solche Mitteilung heißt „Patientenverfügung“. Ein Muster hierzu finden Sie im Anhang 1 dieses Ratgebers.

Genauso wichtig ist es für viele Menschen, dass im Notfall eine Vertrauensperson stellvertretend für sie Entscheidungen trifft, alltägliche Angelegenheiten erledigt und das Vermögen verwaltet. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, eine „Vorsorgevollmacht“ zu erstellen. Ein Muster hierzu finden Sie im Anhang 2.

Damit Ihr „Bevollmächtigter“ weiß, was er für Sie tun soll und was er zu unterlassen hat, können Sie dies mit ihm in einem „Grundvertrag“ (siehe Kapitel 4) festlegen.

Mit einer „Betreuungsverfügung“ wenden Sie sich dagegen an das Betreuungsgericht. Ein solches Dokument teilt dem Richter mit, wie und von wem Sie eines Tages betreut werden wollen, wenn Sie betreuungsbedürftig sein sollten. Ein Muster hierzu finden Sie im Anhang 3.

Schließlich können Sie noch eine „Organspendeverfügung“ unterzeichnen. Diese Thematik wird hier nicht in einem eigenen Kapitel behandelt, da die Organspende nicht wirklich zur Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter zählt. Wenn Sie jedoch hierzu etwas regeln wollen, finden Sie Formulierungsvorschläge im Kapitel „Der Grundvertrag“ sowie im Anhang 1 (Muster einer Patientenverfügung des Bundesjustizministeriums).

Nicht zu unterschätzen ist im Übrigen die Schwierigkeit der korrekten Hinterlegung bzw. Aufbewahrung Ihrer Dokumente. Die beste Verfügung, die ausgefeilteste Vollmacht und der perfekte Vertrag sind nichts wert, wenn sie im Ernstfall nicht aufzufinden sind oder von den Bevollmächtigten nicht verwendet werden können.

Je nach Ihrer besonderen familiären Situation, je nach den Gefahren, die Sie sehen, und Ihren besonderen Wertvorstellungen und Wünschen ist es sinnvoll, mehr oder weniger Vorsorge zu betreiben. Sie sollten nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig für sich vorsorgen!